



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 28.08.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten

Anastasiia Chala

Weinbrennerstr. 13

76135 Karlsruhe

chala@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail 24. Juli 2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Erweiterung Seniorenheim Ginsterstraße 20“, Gemeinde Straubenhardt

Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Chala,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Straubenhardt möchte der LNV-Arbeitskreis
Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) fol-
gende Stellungnahme abgeben:

Allgemein

Das vorgesehene Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich eines bestehenden Bebau-
ungsplans. Das bestehende Seniorenheim in der Ginsterstraße muss auf Grund neuer Vorga-
ben der Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg (LHeimBauVO BW) umgebaut wer-
den, weshalb eine Erweiterung/ Anpassung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Außerdem liegt der Geltungsbereich in der
Wasserschutzzone IIIB und ist bereits durch Versiegelung im Bestand vorbelastet.

Umweltbericht und Grünordnungsplan

Generell halten wir für alle künftigen Bebauungspläne die Berücksichtigung von Maßnahmen
zur Klimafolgenanpassung für erforderlich.

Beim Schutzgutes Wasser wird zwar auf Starkregenereignisse eingegangen (vgl. S. 16 und
17). Demnach zeigt die Starkregengefahrenkarte im Fall eines außergewöhnlichen Starkre-
genereignisses für die bestehende Bebauung eine Überflutungstiefe von etwa 1 m bis über 1

m. Hinsichtlich der bestehenden Bausituation (vgl. hierzu Bild 5 auf Seite 8) gehen wir davon aus, dass der Betreiber die Bewohner durch geeignete Schutzmaßnahmen schützt.

Geeignete Strategien zur Klimawandelanpassung im Enzkreis wurden im Projekt LoKlim erarbeitet und vom Kreistag verabschiedet. Zum Leitbild Wasser heißt es hier: ein klimawandelangepasster Umgang mit Wasser erhält die vorhandenen Ressourcen, zielt auf die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und stärkt den Schutz vor Hochwasser und Starkregen. Als Strategien werden folgende Maßnahmen identifiziert:

- Speicherung und Rückhalt vorantreiben (Rückhaltemöglichkeiten für Regenwasser erhöhen & Nutzung der Niederschläge und Wasserspeicherung für Trockenperioden) und
- Abwasserentsorgung an den Klimawandel anpassen (Trennsysteme statt Mischsysteme).

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser sind auch im DWA-Merkblatt 153 (vom August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020) enthalten. Dort sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen benannt, der naturnahe Umgang mit Regenwasser erläutert sowie die daraus resultierenden Maßnahmen für eine ökologisch orientierte Siedlungsentwässerung aufgeführt (siehe Anlage mit Auszügen des DWA-Merkblattes 153). Als sachgerechter Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser sind hier Zisternen und Versickerungs-Rigolen anzusehen. Das Niederschlagswasser kann dann z.B. für die Toilettenspülung eingesetzt werden (was Trinkwasser einspart) und zum Gießen verwendet werden (was ebenfalls Trinkwasser einspart, über die Versickerung auf dem Grundstück den lokalen Wasserhaushalt stärkt und sich dadurch auch lokalklimatisch günstig auswirkt).

Infolge der Klimaerhitzung ist es zwingend erforderlich, stofflich unbelastetes Niederschlagswasser in der Landschaft zu halten (Stichwort: Landschaftswassermanagement). Es ist nicht sachdienlich, wenn es gesammelt dem Vorfluter zugeführt wird und andernorts die Hochwassersituation erhöht.

Der Sache dienlich ist hier die Vorgabe von begrünten Flachdächern für den Teilbereich 2, um Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser zu schaffen. Hier ist festzustellen, dass sich eine Erhöhung der Substratstärke auf > 15 cm oder 20 cm (intensive Begrünung) sich noch günstiger auswirken würde. Diese hat auch positive Auswirkungen auf die Wohnqualität der Wohnbebauung in der näheren Umgebung durch zusätzliche Staubbinding, die Vermeidung der Bildung von Wärmeinseln in Hitzeperioden sowie von Abkühlung der Luft durch Verdunstung zu ermöglichen. Des Weiteren sind dann auch günstige Effekte auf die Biodiversität sowie eine zusätzliche Speicherung von Niederschlagswasser möglich.

Im Umweltbericht fehlen Betrachtungen und Schutzmaßnahmen zur Lichtemissionen / zur Lichtverschmutzung. Da sich der Bebauungsplan in Ortsrandlage befindet und in nächster Umgebung geschützte Biotope vorhanden sind (vgl. Umweltbericht und Grünordnungsplan Seite 13, Abb. 4), das Vorhandensein von Fledermäusen gegeben ist, hätte dies berücksichtigt werden müssen. Entsprechende Vorgaben zu der Beleuchtung fehlen.

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/tipps.php>

Unsere folgenden arten- und naturschutzfachlichen Empfehlungen können zur Verbesserung der allgemeinen Umweltverträglichkeit der geplanten bzw. der schon vorhandenen Bebauung beitragen:

- Pflicht zur Sammlung / Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen und Verwendung für die Toilettenspülung und / oder die Gartenbewässerung,
- Pflanzung von Bäumen und Fassadenbegrünung,
- Vorgaben zur Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken, damit sie nicht zur Falle für Kleintiere werden und
- Aufforderung zum freiwilligen Anbringen und Unterhalten von Nistkästen für Vögel und Fledermäusen an Gebäuden.

Informationsblätter zum Umgang mit Tierarten in, um und an Gebäuden finden sich unter: <https://www.artenschutz-am-haus.de/downloads/>

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a) und b) BauGB) werden von uns begrüßt, insbesondere der Umbau bzw. die Neupflanzung der Hecken mit heimischen Gehölzen! Weitergehende Festsetzungen zu Baumpflanzung und/ oder Fassadenbegrünung vermissen wir.

Mit den Vorgaben zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) sind wir einverstanden. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass diese Vorgaben als Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser gelten (vgl. Umweltbericht und Grünordnungsplan) und daher auch der baurechtlichen Prüfung und Abnahme unterliegen.

Mit dem vorgesehenen Monitoring der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Anpflanzungen, Vorgaben zu Flächengestaltung, Dachbegrünung usw.) nach jeweils ein, fünf und zehn Jahre nach Baugebietsumsetzung durch die Gemeinde bzw. durch ein beauftragtes Fachbüro sind wir einverstanden. Wir würden es begrüßen, dass der innerhalb der Gemeinde für die Umsetzung zuständige Ansprechpartner öffentlich bekannt gemacht wird, damit Bürgerinnen und Bürger sich ggf. mit Fragen an ihn wenden können.

Bei der Dachbegrünung für das Flachdach im Teilbereich 2 möchten wir die Vorgabe einer höheren Mindestsubstratstärke und den verpflichtenden Einbau einer Zisterne anregen (siehe oben).

Im Teil D sind Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen aufgeführt. Darunter auch Erläuterungen zum Artenschutz und zu Externe Maßnahmen zum Ausgleich von der Flächenagentur. Da es sich hier im rechtlichen Sinne nicht um „Hinweise“ handelt, sondern um Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB, § 1a BauGB), gehören diese Festsetzungen in den Teil B der Satzung. Dies sollte entsprechend überarbeitet werden!

Noch fehlende Festsetzungen: Vorgaben zur Vermeidung von Streulicht (z.B. Bauart der Lampen, Bedarfsbeleuchtungen) bzw. zur Verwendung von insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteilen, d.h. mit bernsteinfarbenem bis warmweißem Licht bis max. 3000 Kelvin.

Wir möchten abschließend darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis